MICHAEL BÜTLER, Gletscher im Blickfeld des Rechts, Zürcher Diss., in: Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Heft 725, Stämpfli Verlag AG, Bern 2006, LVIII und 535 Seiten, CHF 96.-

dokumentiert wird. Schliesslich fallen die zahlreichen vom Autor stamumfassend berücksichtigt, was insbesondere eine eingehende Rechtsauf das Recht beschränkt. Dieses aber wird für die Schweiz sehr geschichte rund um das Thema. Das Blickfeld ist insoweit keineswegs und Glaziologie, aber auch aus der Literatur-, Kultur- und Rechtseine Fülle von Information aus Geographie, Geologie, Klimatologie Situation in anderen Ländern des Alpenraums (und anderer Konrechtlichen Fragen rund um Gletscher mit Hinweisen auch auf die BÜTLER sowohl die sich stellenden privatrechtlichen als auch öffentlichvielfältigen Fachwissen des Autors zeugen. So behandelt MICHAEI drucken vor allem Umfang und Breite der Arbeit, welche von einem Raum betrachtet wurden (vgl. Hinweise S. 21). Dann aber beeinder Gletscher befasst, welche in früherer Zeit oft noch als rechtsfreier sergewöhnlich, dass sich die Rechtsliteratur mit dem Naturphänomen um eine aussergewöhnliche Doktorarbeit. Zunächst ist es schon aus menden prächtigen Fotoaufnahmen auf, welche dem Leser die derte, welche durch ein Literatur- und Materialienverzeichnis sehr gu: vergleichung zum kantonalen Sachen- und Verwaltungsrecht erfortinente), ja selbst der Arktis und Antarktis. Daneben enthält das Werk Ausprägungen näher bringen und zu Exkursionen zum Thema anfältige Gletscherwelt der Schweiz mit ihren Erscheinungsformen und Beim angezeigten Werk handelt es sich in mehrfacher Hinsicht

In einem ersten Teil der Arbeit werden die *begrifflichen* und *natur-wissenschaftlichen Grundlagen* behandelt. Hieraus ergibt sich, dass die Schweiz zur Jahrtausendwende rund 2000 registrierte Gletscher zählte, welche zusammen eine Fläche von 1'050 km² bedeckten, was 2,5% der Landesfläche und rund die Hälfte der vergletscherten Fläche der Alpen ausmacht (S. 8). Aus späteren Ausführungen ergibt sich,

dass sich die Alpengletscher seit Mitte des 19. Jahrhunderts auf dem Rückzug befinden. Im Zeitraum von 1850 bis 1973 haben die Schweizer Gletscher rund die Hälfte ihrer Masse, ein Drittel der Länge und 27% ihrer Fläche eingebüsst. Seither hat sich der Rückgang und Massenverlust dramatisch beschleunigt (Verlust von weiteren ca. 30% Volumen und 20% Fläche in dieser viel kürzeren Zeit; vgl. S. 413 f.).

anspruchung von Fels- und Gletschergebieten auch bzw. besser durch und obligationenrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Gletschern kann (S. 42 ff.). Anschliessend werden weitere interessante sachen-Sondernutzungskonzessionen oder Pachtverträge ermöglicht werden Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch, zeitlich befristete mal die z.B. für touristische Bedürfnisse erforderliche besondere Bebeschränkten dinglichen Rechten) ausgeschlossen werden sollte, zuzeitlich beschränkt und die Neubildung von Privateigentum (oder von garantie erforderliche) Vorbehalt des Nachweises von Privateigentum niert sind und daher der (ursprünglich aufgrund der Eigentumsdes bestehenden Schutzbedürfnisses als öffentliche Sache prädestigebirge aufgrund ihrer Lage und Funktion und insbesondere wegen wendung von Art. 699 ZGB ein Zutrittsrecht für jedermann gegeben am Rhonegletscher. Auch bei solchen Gletschern ist in analoger Annahmsweise Privateigentum, so etwa am Unter- und Oberaar- sowie Gletschern (S. 28 f.). In der Schweiz besteht an Gletschern nur ausgung ohne maschinelle Hilfe im Gebirge und insbesondere auch auf gibt sich aus der persönlichen Freiheit ein Anspruch auf Fortbewedurch Private. Nach der (wohl zutreffenden) Auffassung des Autors er-Privateigentum bzw. kantonaler Bestimmungen über die Aneignung Gemeingebrauch dar, freilich unter Vorbehalt des Nachweises von mung des ZGB stellen die Gletscher in der Regel öffentliche Sachen im grössten jährlichen Ausaperung). Aufgrund der erwähnten Bestim-0,25 ha und Deckungsgrad von mehr als 80% im Zeitpunkt der gegen die Arealstatistik Schweiz vor (Mindestfläche Schnee/Eis von sie zu definieren (vgl. z.B. Art. 664 ZGB). Eine Definition nimmt dawendet die Begriffe «Firn» (Altschnee) und «Gletscher» (Eisstrom) ohne den Gletschern dargestellt. Die schweizerische Rechtsordnung verbzw. deren Vorstössen und Rückzügen, Gletscherfunden, Gletscher-(S. 53 ff.). Zu Recht hält der Autor fest, dass Gletscher und Hoch-In einem zweiten Teil (S. 21 ff.) werden die Rechtsverhältnisse an

944 URP/DEP 8 | 2006

grotten und dem (früher bedeutsamen) Eisabbau abgehandelt sowie die vermessungs- und grundbuchrechtliche Behandlung der Gletscher eingehend beleuchtet (S. 59 ff.). Schliesslich werden wichtige Streitfälle um die Grenzziehung bei Gletschergebieten ausführlich dargestellt (S. 93 ff).

Der dritte Teil handelt vom *Schutz vor Gletschergefahren*, wobei die Naturgefahren in Gletschergebieten (namentlich Lawinen, Felsund Eisabbrüche, Hochwasser, Gletscherspalten) eingehend dargestellt (S. 149 ff.) und anschliessend – unter dem Aspekt des Haftungs-, Straf- und Versicherungsrecht – die Verkehrssicherungspflichten bei Gletschergefahren allgemein (namentlich unter Einbezug der Instrumente des Raumplanungs- und Baurechts) und werkbezogen (insbesondere für touristische Anlagen und Bergwege) behandelt werden. Alsdann kommen auch Verhaltenspflichten von Bergsteigern und Gletschergängern zur Sprache (jeweils mit reicher Kasuistik; vgl. S. 169 ff.).

Ebenso sollten grossflächige Gletscherabdeckungen aus Gründen des lässig und bewilligungspflichtig sind (S. 311 ff.) und vertritt wohl zuschneiung, Schneebewirtschaftung und Gletscherabdeckungen zuhang auch zur Frage, inwieweit heikle Massnahmen wie Pistenbe-Gletschergebiete erfolgt. Der Autor äussert sich in diesem Zusammen der Klimaveränderung eine «Flucht» des Skisports in schneesichere sind zu Recht sehr streng (vgl. dazu auch das Landschaftskonzept halb der Bauzonen und damit auch im Gletschergebiet nur ausnahms-Landschaftsschutzes und im Interesse des Gemeingebrauchs nicht zu-Schweiz), und es muss insbesondere vermieden werden, dass wegen die planerische Abstimmung für touristische Anlagen im Hochgebirge lage; vgl. S. 300 ff.). Die Anforderungen an den Bedarfsnachweis und RPG oder aufgrund einer besonderen planungsrechtlichen Grundweise zulässt (gestützt auf eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 ff. der Gletscher gewidmet ist. Einen ersten wichtigen Schutz bildet das schaftlich, ökologisch und landschaftsästhetisch motivierten - Schutz vierte Teil der Dissertation, welcher dem – vor allem kulturell, wissen-Raumplanungs- und Baurecht, welches Bauten und Anlagen ausser-Für das Umweltrecht von Interesse ist sodann namentlich der und grossräumige Schneeumlagerungen abzulehnen sind die Auffassung, dass eine Beschneiung von Gletscherpisten

gelassen werden, zumal es sich mittelfristig ohnehin nicht um sinnvolle Gletscherschutzmassnahmen handelt, sondern vielmehr der Klimaschutz gefördert werden sollte, welchem der Autor – nach eingehenden Hinweisen zu den Auswirkungen der Klimaveränderung auf die Gletscher in Vergangenheit und Zukunft (S. 411 ff.) – ein eigenes Kapitel mit deutlichem Appell zum Handeln widmet (S. 443 ff.; mit Hinweisen auch zur Frage der Haftung der Treibhausgas-Emittenten für abschmelzende Gletscher und auf bereits erhobene Klimaklagen im Ausland).

Gletscher allenfalls selber ein schützenswertes Biotop darstellen wobei für Moorgebiete und Moorlandschaften gar ein weitgehendes spielen (vgl. insbesondere die Gletschervorfelder im Aueninventar), verbindlich sind und vor allem am Rand von Gletschern eine Rolle schutzgebiete von nationaler Bedeutung (Auen-, Moor- und Moorgrundsätzlich nur zulässig, wenn dafür ein überwiegendes Interesse könnte). Ein noch strengerer Schutz besteht im *Nationalpark*, der abei Veränderungsverbot gilt (nicht behandelt wird landschaftsinventar), welche jedoch auch für die Kantone unmittelban Dasselbe gilt für die ebenfalls vom Bundesrat bezeichneten Biotopvon ebenfalls nationaler Bedeutung geltend gemacht werden kann. destens teilweise vergletscherte Objekte umfasst. Hier sind Eingriffe nationaler Bedeutung) zu, welches 23% des Alpenraums und 20 min-Inventar (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem BLNkraftkonzessionen, militär- und luftfahrtrechtliche Bewilligungen). Eine (Ausnahmebewilligungen nach Art. 24 RPG, Seilbahn- und Wassertär und den Flugverkehr aber regelmässig unter diesen Begriff fallen Anlagen im Gletschergebiet, aber auch die Benutzung durch das Milifüllung von Bundesaufgaben gilt, wobei die Erstellung von Bauten und Grundnorm von Art. 3 NHG) grundsätzlich bzw. direkt nur für die Er-Richtig ist, dass der bundesrechtliche Landschaftsschutz (inkl. die dogmatisch nicht in allen Teilen restlos überzeugend darstellt wird. schutzrecht, welches vom Autor denn auch etwas unübersichtlich und schiedlichen Zuständigkeiten) sehr komplexen Natur- und Heimatdurch das Gewässerschutzgesetz – aus dem (aufgrund der unter-Gletschergebiete bedeutsamen Schutz vor Gewässerverunreinigungen Besondere Anforderungen ergeben sich – neben dem auch für die Frage, ob

lediglich ein paar kleine Gletscher aufweist. Der bisherige völkerrechtliche Schutz von Alpengebieten (Alpenkonvention; Unesco-Weltnaturerbe) geht dagegen nicht weiter als der nationale Schutz, zumal die Schweiz die (in Einzelpunkten strengeren) Zusatzprotokolle zur Alpenkonvention bisher nicht ratifiziert hat, was der Autor zu Recht bedauert.

erfordern würde. Nicht geprüft wird in diesem Zusammenhang, ob nun den Konzeptentwurf des BAZL vom August 2006]). Schliesslich zur Entsorgungs- und Altlastenproblematik im Zusammenhang mit ner Auffassung mangels Bundeskompetenz eine Verfassungsänderung Gletscherschutzgebiete geschaffen werden sollten, was aber nach seiwirft der Autor die Frage auf, ob allenfalls wie in Österreich besondere bei der Erarbeitung des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt [vgl. dazu Munitionsrückständen sowie zur Überprüfung der Gebirgslandeplätze bieten stattfinden sollten (S. 367 ff.; mit Hinweisen auch zum probgeopfert werden und militärische Schiessübungen und Landungen Kasuistik, S. 383 ff.). Zu Recht postuliert der Autor sodann, dass lematischen Entscheid des Bundesrates i.S. Moorlandschaft Grimsel, touristischer Flugzeuge nicht mehr in BLN- oder Unesco-Schutzge-Gletscher und ihre unmittelbaren Vorfelder nicht mehr für Stauseen wenn möglich verschärft werden sollte (vgl. dazu S. 356 ff. sowie die in das neue Ausführungsrecht zum Seilbahngesetz transferiert und über Hochgebirgsbahnen in der Konzessionierungsverordnung auch darauf geachtet werden sollte, dass die einschränkende Vorschrift zung der Schutznormen im Alpengebiet. Beigefügt werden kann, dass grosse Bedeutung des Verbandsbeschwerderechts für die Durchsetdesgericht). Der Autor betont zuvor (S. 322 f.) auch zutreffend die desverwaltungsgericht mit öffentlich-rechtlicher Beschwerde ans Bun-Seilbahngesetz (vgl. Referendumsvorlage in BBI 2006, S. 5869 ff.) nun eher politisch entscheidende) Bundesrat letzte Rechtsmittelinstanz war wird (bzw. aufgrund der Justizreform neu der Weiterzug übers Bundie Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht ermöglicht (vgl. z.B. den Fall Hockenhorn/Lötschental), während mit dem neuen Anlagen im Hochgebirge wirkte sich negativ aus, dass bisher der (of dere wenig präzise Schutzziele) und die Umsetzung des Bundesschut zes in den Kantonen ist allgemein ungenügend. Bei den Bahnen und Der BLN-Schutz weist leider verschiedene Mängel auf (insbeson-

sich der Bund allenfalls schon heute für Massnahmen zur Erhaltung der Gletscher auf die Grundsatzgesetzgebungskompetenz im Wasserartikel (Art. 76 Abs. 2 BV) berufen könnte, zumal es sich bei Gletschern ebenfalls um Wasservorkommen – freilich in gefrorener Form – handelt (vgl. auch den Hinweis zum Protokoll «Wasser» der Alpenkonvention auf S. 350 sowie S. 469 ff. zum früher allen Ernstes als Möglichkeit diskutierten Abschmelzen von Gletschern gestützt auf den damaligen Wasserwirtschaftsartikell). Nicht behandelt wird vom Autor – was eine kleine Lücke im umfassenden Werk darstellt – der *Artenund Jagdschutz*, welcher auch im Hochgebirge und Gletschergebiet durchaus bedeutsam ist (vgl. dazu ausführlich Paul INGOLD [Hrsg.], Freizeitaktivitäten im Lebensraum der Alpentiere, Bern 2005 [mit Aufsatz von Florian Wild zu den rechtlichen Grundlagen, S. 98 ff.]).

Insgesamt liegt mit dieser Dissertation nicht einfach eine Monographie zu einem einzelnen klar umrissenen rechtlichen Gegenstand vor, sondern ein eigentliches Nachschlagewerk zu den sich im Hochgebirge und namentlich bei Gletschern stellenden Rechtsfragen, das überdies durch ein ausführliches Sachregister gut erschlossen ist. Das besondere Verdienst des Autors besteht hierbei darin, dass er erstmals die gesetzliche Entwicklung sowie Lehre und Rechtsprechung in der ganzen Bandbreite des Themas umfassend aufgearbeitet hat und mit unzähligen Beispielen und Hinweisen aus der Praxis anschaulich zur Darstellung bringt.

Arnold Marti